

Klassifizierungsvertrag

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutscher Tourismusverband Service GmbH für Gastgeberinnen und Gastgeber von Ferienunterkünften

Präambel

1. Die Deutscher Tourismusverband Service GmbH (im Folgenden DTVS GmbH genannt, vollständige Anschrift siehe Impressum) hat ein Klassifizierungssystem zur Qualitätssicherung und -verbesserung des touristischen Angebots in Ferienunterkünften in Deutschland entwickelt und ist Inhaberin der Wort-Bild-Marke „Sterneferien“ sowie DTV-Klassifizierung. Die Durchführung der DTV-Klassifizierung kann die DTVS GmbH auf Antrag den im jeweiligen Zuständigkeitsbereich offiziell mit der Wahrnehmung von Tourismusaufgaben betrauten Organisationen (z. B. Kurverwaltung, Verkehrsamt, Touristinformation, Tourismusverband), eingetragenen Verkehrsvereinen sowie Einrichtungen, die in ihrem Aufgabenbereich den Qualitätstourismus fördern, übertragen. Diese touristischen Organisationen werden in der Außenkommunikation „Prüforganisation“ genannt.
2. Die DTV-Klassifizierung basiert auf von der DTVS GmbH gemeinsam mit Praktikern entwickelten Klassifizierungskriterien.
Die verschiedenen Qualitätsstufen werden durch achtzackige Sterne im Rahmen eines Fünf-Sterne-Systems wie folgt gekennzeichnet:
Einfach *: Einfache und zweckmäßige Gesamtausstattung der Ferienunterkunft mit einfachem Komfort. Die erforderliche Grundausstattung ist vorhanden. Altersbedingte Abnutzungen sind möglich.
Zweckmäßig **: Zweckmäßige und gute Gesamtausstattung mit mittlerem Komfort. Die Ausstattung ist in einem guten Zustand und in solider Qualität.
Komfortabel ***: Wohnliche Gesamtausstattung mit gutem Komfort. Die Ausstattung ist von besserer Qualität bei optisch ansprechendem Gesamteindruck.
Erstklassig ****: Höherwertige Gesamtausstattung mit gehobenem Komfort. Ansprechende Qualität mit einem aufeinander abgestimmten Gesamteindruck.
Exklusiv *****: Erstklassige Gesamtausstattung mit exklusivem Komfort. Großzügiges Angebot in herausragender Qualität mit sehr gepflegtem, außergewöhnlichem Gesamteindruck.
3. Die DTV-Klassifizierung richtet sich an Anbieter von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Ferienunterkunft-Sondertypen (bspw. Tiny Houses), Ferienzimmern bis einschließlich neun Betten sowie Ferienparks. Ebenso inkludiert sind Ferienunterkünfte aus dem Segment Landtourismus der Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft für Urlaub auf dem Bauernhof und Landtourismus in Deutschland e.V. (BAG).
4. Die DTVS GmbH hat gemeinsam mit den Partnern Glücksburg Consulting AG und DeineTierwelt GmbH eine Zusatzklassifizierung für Urlaub mit dem Hund entwickelt. Die

DTVS GmbH ist gemeinsam mit der DeineTierwelt GmbH Inhaberin der Wort-Bild-Marke „Pfoten-Klassifizierung“. Die sogenannte Pfoten-Klassifizierung ist eine Zusatzklassifizierung und kann von allen Gastgeberinnen und Gastgebern mit gültiger DTV-Klassifizierung zusätzlich beauftragt werden. Prüferinnen und Prüfer der DTV-Klassifizierung sind berechtigt, die Pfoten-Klassifizierung ebenfalls durchzuführen.

§ 1 Allgemeines/Geltungsbereich

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen der DTVS GmbH und der Gastgeberin/dem Gastgeber, die über das [DTV-Portal](#) zustande kommt, gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung in deutscher Sprache. Sollte die Vertragspartnerin/der Vertragspartner/ eigene AGB verwenden, werden diese zurückgewiesen. Die Vertragsunterlagen werden durch die DTVS GmbH nach Vertragsschluss gespeichert und können bei Bedarf in Kopie ausgehändigt werden.
2. Die DTVS GmbH ist Inhaber der Wort-/Bild-Marke „Sterneferien“. Die DTVS GmbH räumt der Gastgeberin/dem Gastgeber, das nicht ausschließliche Recht ein, die Wort-Bild-Marke „Sterneferien“ zu nutzen. Die grafischen Darstellungen des DTV-Klassifizierungsschildes, der Klassifizierungssiegel, der Klassifizierungsurkunde sowie die jeweils aktuell gültigen Qualitätskriterien zur DTV-Klassifizierung sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages und über folgenden Link [hier](#) abrufbar.

§ 2 Vertragsschluss

1. Jede Gastgeberin/jeder Gastgeber registriert sich unter www.dtv-portal.de, legt seine Ferienunterkünfte an und fragt über das DTV-Portal eine DTV-Klassifizierung an.
2. Die Klassifizierungsanfrage wird per Postleitzahl-Abgleich (Abgleich Postleitzahl der Ferienunterkunft und der zuständigen Prüforganisation) automatisiert der zuständigen Prüforganisation zugewiesen. Die Zuständigkeit der jeweiligen Prüforganisationen ist durch die Vereinbarung zwischen der DTVS GmbH und der Prüforganisation im Vorfeld festgelegt.
3. Nach Eingang der Anfrage für eine DTV-Klassifizierung über das DTV-Portal kontaktiert die Prüforganisation die Gastgeberin/der Gastgeber innerhalb von 7 Tagen, um ein rechtsverbindliches Angebot digital zu übermitteln. Die Gastgeberin/der Gastgeber wird über den Eingang des Angebots über eine digitale Benachrichtigung informiert und auf das DTV-Portal geleitet. Das Angebot auf Vertragsschluss wird durch die zugewiesene Prüforganisation digital an die Gastgeberin/den Gastgeber über das DTV-Portal übermittelt. In dem Angebot sind folgende Positionen enthalten: Zur Klassifizierung angefragte Ferienunterkünfte, Endpreis der DTV-Klassifizierung, Name der Prüferin/des Prüfers sowie der Terminvorschlag. Zusätzliche Absprachen mit der Gastgeberin/dem Gastgeber erfolgen über die Chatfunktion bzw. bilateral, dürfen jedoch nicht grundsätzlich vom abgegebenen Angebot abweichen.

4. Die Gastgeberin/der Gastgeber/ hat nach Erhalt des Angebots die Möglichkeit dieses anzunehmen oder abzulehnen. Mit Annahme des Angebots (über die Schaltfläche „Klassifizierungsangebot annehmen“) durch die Gastgeberin/den Gastgeber kommt ein rechtsverbindlicher Vertrag für die DTV-Klassifizierung zustande. Die Annahme des Klassifizierungsangebots muss binnen 7 Tagen ab Zugang des Angebots erfolgen. Nach Ablauf der 7 Tage verfällt die Klassifizierungsanfrage. Die Prüforganisation kann eine Klassifizierungsanfrage ebenfalls ablehnen, wobei diese anschließend bundesweit für alle Prüforganisationen sowie freie DTV-Prüferinnen/freien DTV-Prüfern freigegeben wird und durch diese angenommen werden kann. Ein Anspruch der Gastgeberin/des Gastgebers auf Abschluss des Klassifizierungsvertrags besteht insbesondere nicht, wenn:
- a) ein Ausschluss von der DTV-Klassifizierung wegen wiederholter Beschwerden (§ 7, 3) vorliegt.
 - b) sich durch die bestellte DTV-Klassifizierung eine Doppel- bzw. Mehrfachklassifizierung ergeben würde:
 1. Die Ferienunterkünfte dürfen innerhalb eines Gültigkeitszeitraumes von 3 Jahren nur durch eine Prüforganisation geprüft und bewertet werden.
 2. Mehrfachklassifizierungen durch unterschiedliche Prüforganisationen des DTV (z. B. Landesarbeitsgemeinschaft Urlaub auf dem Bauernhof und Landurlaub e.V. u. Ä.) sind grundsätzlich ausgeschlossen.
 3. Die Gastgeberin/der Gastgeber sichert hiermit zu, dass zum Zeitpunkt der Besichtigung keine gültige DTV-Klassifizierung der besichtigten Ferienunterkünfte durch den DEHOGA vorliegt.

§ 3 Allgemeine Rechte und Pflichten der Gastgeberin/des Gastgebers

1. Die Gastgeberin/der Gastgeber hat sicherzustellen, dass die überprüfte Ferienunterkunft allen gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen (wie beispielsweise baurechtlichen und gewerberechtlichen Vorschriften etc.) entspricht und die Ausstattung funktionsfähig und sicher ist.
2. Die Gastgeberin/der Gastgeber bestätigt die Erfüllung der allgemeinen Mindestkriterien zum Zeitpunkt der Klassifizierung.
3. Durch die DTV-Klassifizierung wird ausschließlich die qualitative Gestaltung der Ferienunterkunft (Ausstattung, Service, Infrastruktur) überprüft. Die Einhaltung rechtlicher Vorschriften obliegt der Gastgeberin/dem Gastgeber. Die Haftung für die Einhaltung rechtlicher Vorschriften (z.B. Baurecht, Wettbewerbsrecht) liegt bei den Gastgeberinnen und Gastgebern.
4. Die Gastgeberin/der Gastgeber garantiert, dass der Service- und Ausstattungsstandard der Ferienunterkunft zum Zeitpunkt des Vor-Ort-Termins während der gesamten Gültigkeitsdauer der DTV-Klassifizierung gewährleistet ist. Bei nachträglichen Änderungen

von Service und Ausstattung innerhalb des Klassifizierungszeitraumes, die zu einer deutlichen Reduzierung der Gesamtpunktzahl führen, kann eine Aberkennung der DTV-Klassifizierung durch die Prüforganisation oder die DTVS GmbH erfolgen.

§ 4 Ablauf der DTV-Klassifizierung

1. Nach Bestätigung dieser Vereinbarung erfolgt eine Vor-Ort-Besichtigung in der Ferienunterkunft durch eine von der DTVS GmbH geschulten Prüferin/einen von der DTVS GmbH geschulten Prüfer.
2. Die Gastgeberin/der Gastgeber erklärt sich damit einverstanden, dass die Prüferin/der Prüfer Fotos vom Gesamteindruck des Angebotes und von einzelnen Räumlichkeiten und Ausstattungsmerkmalen macht. Die Fotos sind Bestandteil des Klassifizierungsverfahrens und dienen der Dokumentation des Zustandes am Tag der DTV-Klassifizierung. Sie müssen durch die Prüferin/den Prüfer in der Auswertungssoftware eingepflegt werden. Die Gastgeberin/der Gastgeber stimmt der anonymisierten Nutzung der Fotos zu Schulungszwecken sowie im Bereich „Best Practice“ im DTV-Portal zu.
3. Die Prüforganisation bzw. die Prüferin/der Prüfer teilt der Gastgeberin/dem Gastgeber die voraussichtliche Punkte-/Sternezahl unmittelbar nach Eintragung der Klassifizierungsdaten in die Auswertungssoftware mit und führt eine Beratung zu möglichen Verbesserungsmaßnahmen durch. Nachbesserungen sind innerhalb der von der Prüforganisation vorgegebenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, vorzunehmen und über das Hochladen von Belegen im DTV-Portal (Bilder, Rechnungsbelege etc.), im Bereich „Nachbesserungsnachweise“ nachzuweisen. Können Nachbesserungsmaßnahmen nur durch eine erneute Vor-Ort-Besichtigung nachgewiesen werden, sind die hierbei entstehenden Kosten durch die Gastgeberin/den Gastgeber zu tragen.
4. Nach Ablauf der o. g. vorgegebenen Frist wird die DTV-Klassifizierung abgeschlossen und die Prüforganisation teilt der Gastgeberin/dem Gastgeber das offizielle Ergebnis mit. Erst mit der Systemeintragung als „klassifiziert“ durch die Prüferin/den Prüfer und das damit verbundene automatische Zusenden der Urkundendatei ist die DTV-Klassifizierung für drei Jahre gültig. Ab diesem Zeitpunkt erhält die Gastgeberin/der Gastgeber von der DTVS GmbH eine Lizenz zum Werben mit den in der Präambel aufgeführten Marken.
5. Die klassifizierte Ferienunterkunft wird kostenfrei auf der Informationsplattform www.sterneferien.de aufgelistet.
6. Bei Unstimmigkeiten zwischen Prüforganisation/Prüferin/Prüfer und der Gastgeberin/dem Gastgeber über die (Nicht-)Bewertung von nicht im Kriterienkatalog erfassten Sonderfällen (nicht zuzuordnende und damit nicht berücksichtigte Ausstattungs- bzw.

Dienstleistungsmerkmale) behält sich die DTVS GmbH eine abschließende Entscheidung über die Punktevergabe vor.

§5 Klassifizierungsgebühr

1. Die DTV-Klassifizierung ist für jede Ferienunterkunft kostenpflichtig. Die Bestellung erfolgt über das DTV-Portal. Die Höhe ergibt sich aus dem Angebot der Prüforganisation, siehe § 2, 3. Für die Durchführung der DTV-Klassifizierung hat die Gastgeberin/der Gastgeber eine Klassifizierungsgebühr an die Prüforganisation bzw. an die freie DTV-Prüferin oder freien DTV-Prüfer zu entrichten. Die Gebühr besteht aus der aktuell geltenden Lizenzgebühr sowie aus der Prüfungsgebühr. Die gesamte Klassifizierungsgebühr wird der Gastgeberin/dem Gastgeber durch die Prüforganisation oder die freie DTV-Prüferin/den freien DTV-Prüfer in Rechnung gestellt. Die Lizenzgebühr wird von der Prüforganisation für die DTVS GmbH erhoben und von dieser für die Weiterentwicklung des Systems, die Programmierung der Software und das Beschwerdemanagement verwendet. Die Prüfungsgebühr der Prüforganisation beinhaltet die Anfahrt, die Überprüfung vor Ort, die Dateneingabe, das Beschwerdemanagement und die Beratung.
2. Die Klassifizierungsgebühren sind spätestens nach Abschluss der Klassifizierung fällig. Sie sind auch dann zu begleichen, wenn die DTV-Klassifizierung auf Wunsch der Gastgeberin/des Gastgebers abgebrochen wird.

§ 6 Widerspruchsverfahren

1. Ist die Gastgeberin/der Gastgeber mit dem Ergebnis der DTV-Klassifizierung nicht einverstanden, so hat sie/er die Prüforganisation innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Klassifizierungsurkunde darüber zu informieren, dass sie/er das Klassifizierungsergebnis nicht anerkennt.
2. Die Prüforganisation wird den Widerspruch prüfen und der Gastgeberin/dem Gastgeber zeitnah eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen.
3. Erklärt sich die Gastgeberin/der Gastgeber mit dem Ergebnis des Widerspruchsverfahrens nicht einverstanden, so besteht die Möglichkeit, eine Nachklassifizierung durch eine unabhängige Prüfungskommission bei der DTVS GmbH zu beantragen. In diesem Fall gibt die Prüforganisation den Vorgang an die DTVS GmbH ab. Erläuterungen zum Ablauf und den Kosten der Nachklassifizierung erhalten Sie hier.

Die Kosten der Nachklassifizierung trägt die Gastgeberin/der Gastgeber

a) wenn das Klassifizierungsergebnis der Nachklassifizierung dem der Erstklassifizierung entspricht.

b) wenn die Gastgeberin/der Gastgeber im Zeitraum zwischen der ersten und zweiten Besichtigung Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt haben (Verbesserung der Ausstattung und der sonstigen Leistungen) und dadurch die Bewertungsgrundlage und damit das Klassifizierungsergebnis der Nachklassifizierung so verändert wird, dass eine Höherstufung vorzunehmen ist.

Sollte bei der Nachklassifizierung festgestellt werden, dass die Erstklassifizierung mit erheblichen Fehlern durchgeführt wurde, trägt die zuständige Prüforganisation die Kosten. Der vorab von der Gastgeberin/dem Gastgeber gezahlte Betrag wird anschließend zurückerstattet.

§ 7 Gästebeschwerden

1. Die Gastgeberin/der Gastgeber erklärt sich bereit, bei Gästebeschwerden, die sich auf klassifizierungsrelevante Qualitäts-, Ausstattungs- und Servicemerkmale der klassifizierten Ferienunterkunft beziehen, eine Überprüfung der Beanstandungen durch die Prüforganisation zuzulassen. Gastgeberinnen und Gastgeber sind verpflichtet, mit der überprüfenden Institution einen zeitnahen Besichtigungstermin zu vereinbaren, diesen einzuhalten und der Prüferin/dem Prüfer Einlass zu gewähren.
2. Ergibt die Überprüfung, dass die Beschwerde berechtigt ist, wird die Prüforganisation die Gastgeberin/den Gastgeber unter Fristsetzung zur Abhilfe auffordern. Bei Nichtabhilfe durch die Gastgeberin/den Gastgeber ist die Prüforganisation bzw. die DTVS GmbH berechtigt – auch innerhalb des Gültigkeitszeitraumes – eine Aberkennung der DTV-Klassifizierung vorzunehmen. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt die Gastgeberin/der Gastgeber. War die Beschwerde durch den Gast nicht gerechtfertigt, erhält die Gastgeberin/der Gastgeber darüber eine Bestätigung und hat keine Kosten zu tragen.
3. Die DTVS GmbH behält sich vor, bei einer Aberkennung wegen wiederholt berechtigter Beschwerden die Gastgeberin/den Gastgeber zukünftig von der DTV-Klassifizierung auszuschließen.

§ 8 Nutzung der Sterne

1. Die Gastgeberin/der Gastgeber verpflichtet sich, bei der Werbung mit dem Klassifizierungsergebnis die DTV-Sterne, sämtliche Logodateien sowie die Aussage zur DTV-Klassifizierung nur im Zusammenhang mit den tatsächlich klassifizierten Ferienunterkünften zu positionieren (sog. objektbezogene Darstellung – weitere Informationen unter: <https://www.deutschertourismusverband.de/qualitaet/sterneunterkuenfte.html>). Es ist eine deutliche Unterscheidung zwischen nichtklassifizierten Ferienunterkünften/nicht bewerteten Betriebsteilen und den Ferienunterkünften mit DTV-Klassifizie-

rung vorzunehmen. Die Gastgeberin/der Gastgeber verpflichtet sich, die in seiner Ferienunterkunft vorhandenen Merkmale, die in dem Katalog über kommunikationspflichtige Kriterien aufgeführt sind, deutlich in seinen Werbemitteln aufzuführen.

2. Die Gastgeberin/der Gastgeber verpflichtet sich weiterhin, bei der Werbung mit den DTV-Sternen die der DTV-Klassifizierung zugrunde gelegte maximale Belegungszahl für die Ferienunterkunft zu beachten. Eine andere Darstellung in der Werbung ist unzulässig. Eine Umgehung und damit Täuschung der Gäste über das erzielte Klassifizierungsergebnis ist zu unterlassen. Eine Zuwiderhandlung kann wettbewerbsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.
3. Bei der Werbung für die klassifizierte Ferienunterkunft/klassifizierten Ferienunterkünfte mithilfe der in der Präambel genannten Wort-/Bild-Marken hat die Darstellung unter Angabe des Zeitpunkts der DTV-Klassifizierung und der Quellenangabe der Klassifizierungskriterien in der eigenen Kommunikation zu erfolgen.
4. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von drei Jahren darf die Gastgeberin/der Gastgeber nicht mehr mit dem erworbenen Klassifizierungsergebnis werben (z. B. im Unterkunftsverzeichnis, im Hausprospekt, im Internetauftritt, mit dem Klassifizierungsschild, der abgelaufenen Gültigkeitsplakette und der Urkunde sowie mit weiteren Werbemitteln) und muss die Werbung in sämtlichen Werbemitteln einstellen. Kommt die Gastgeberin/der Gastgeber dieser Vorgabe nicht nach, so verstößt sie/er gegen die Urheber- und Markenrechte der DTVS GmbH und begründet einen Schadensersatz- und Unterlassungsanspruch der DTVS GmbH.

§ 9 Gültigkeit des Klassifizierungsergebnisses und Laufzeit des Vertrages

1. Die Gültigkeit der DTV-Klassifizierung beträgt drei Jahre ab dem Datum der Eintragung der Ferienunterkunft als „klassifiziert“ durch die Prüferin/den Prüfer.
2. Eine Folgeklassifizierung ist spätestens einen Monat vor Ablauf der Klassifizierung anzufordern. Erfolgt keine fristgerechte Folgeklassifizierung, endet der Vertrag mit Ablauf der dreijährigen Gültigkeit der DTV-Klassifizierung.
3. Ist die DTV-Klassifizierung abgelaufen, besteht die Möglichkeit diese über einen Folgeklassifizierungsantrag zu erneuern. Wird vor Ablauf des ursprünglichen Gültigkeitsdatums eine erneute DTV-Klassifizierung beauftragt, endet die Gültigkeit der ursprünglichen DTV-Klassifizierung mit dem neuen Datum der Eintragung als „klassifiziert“ durch die Prüferin/den Prüfer. Die Gültigkeitsdauer beträgt ab diesem Datum erneut drei Jahre. Eine vorzeitige Folgeklassifizierung ist jederzeit möglich.
4. Ein Gastgeberwechsel (im Sinne eines Eigentümerwechsels) ist zulässig und kann über das DTV-Portal beantragt werden. Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt,

bleibt die Laufzeit der Sterne auch für die neue Gastgeberin/den neuen Gastgeber bestehen.

5. Die DTVS GmbH behält sich das Recht vor, bei durch die Prüferin/den Prüfer fehlerhaft durchgeführten DTV-Klassifizierungen (Mindestkriterien nicht erfüllt, Gefälligkeitsbewertungen, falsche Eingabe ins System) die DTV-Klassifizierung abzuerkennen. Die DTVS GmbH wird den Fall genauestens prüfen und die Gastgeberin/den Gastgeber vorab informieren.

§ 10 Vorgehensweise bei Verstößen

1. Die Gastgeberin/der Gastgeber kann bei Nichteinhaltung dieses Klassifizierungsvertrages und bei wettbewerbswidrigem Verhalten sowie bei Verstößen gegen das Markenrecht von Seiten der DTVS GmbH abgemahnt und nach erfolgloser Abmahnung mit einer Vertragsstrafe von bis zu 2500 € belegt werden.

§ 11 DTV-Portal

1. Nach erfolgreicher Registrierung auf dem DTV-Portal (www.dtv-portal.de) und erfolgreicher DTV-Klassifizierung erhält die Gastgeberin/der Gastgeber automatisch Zugang zu den informations- und kommunikationsrelevanten Bereichen rund um die DTV-Klassifizierung innerhalb des Portals. Die Registrierung auf dem DTV-Portal erfolgt eigenständig durch die Gastgeberin/den Gastgeber vorab, bzw. kann über die entsprechend zugewiesene Organisationsverwaltung angelegt werden.
2. Die Gastgeberin/der Gastgeber kann im DTV-Portal u. a. über den Online-Shop Werbemittel der DTV-Klassifizierung erwerben, über virtuelle Arbeitsräume Informationen herunterladen, sich an den Forenbeiträgen in den entsprechenden Arbeitsräumen beteiligen und die Funktionen für den Austausch nutzen. Ebenso wird der Gastgeberin/dem Gastgeber der Zugang zum SterneferienClub nach erfolgreicher DTV-Klassifizierung automatisch freigeschaltet.

§ 12 Darstellung auf dem Informationsportal der DTVS GmbH (www.sterferien.de)

1. Die DTVS GmbH stellt unter www.sterferien.de eine exklusive Informationsplattform ausschließlich mit klassifizierten Ferienunterkünften zur Verfügung. Die Ferienunterkünfte der Gastgeberin/des Gastgebers werden nach der DTV-Klassifizierung auf der Informationsplattform www.sterferien.de mit dem Klassifizierungsergebnis kostenlos aufgelistet. Die Einträge enthalten die reinen Basisdaten der Ferienunterkünfte, welche

direkt aus den Klassifizierungsdaten generiert werden: Anzahl der Sterne, maximale Belegung, Wohnfläche, Art und Anzahl der Räumlichkeiten. Sterneferien.de fungiert somit als Abgleichinstrument für interessierte Gäste und Tourismusorganisationen, z. B. zur Prüfung der Gültigkeit oder für Unterkunftsverzeichnisse. Gastgeberinnen und Gastgeber verfügen durch die Auflistung über ein Sicherheitsinstrument, mit dem sie ihre gültige DTV-Klassifizierung, z. B. gegenüber Gästen, zweifelsfrei belegen können.

§ 13 Bildrechte

1. Die Gastgeberin/der Gastgeber überträgt der DTVS GmbH ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den während der DTV-Klassifizierung erstellten und ins DTV-Portal eingestellten Fotos, welches auch nach Beendigung der Klassifizierungslaufzeit weiterhin besteht. Die DTVS GmbH ist zur Nutzung der Fotos im folgenden Umfang berechtigt:
 - a) für das Beschwerdemanagement,
 - b) für die Dokumentation der DTV-Klassifizierung
 - c) für Präsentationen, Schulungen und das DTV-Portal (Best-Practice-Beispiele)

Für den Fall, dass auf dem Bildmaterial Innenräume und Privatgrund abgebildet werden, erklärt die Gastgeberin/der Gastgeber, über die dazu erforderliche Genehmigung zu verfügen und stellt der DTVS GmbH diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.

§ 14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
2. Wenn es sich bei der Gastgeberin/dem Gastgeber (i. d. Z. Kunde) um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Vertragsverhältnissen zwischen dem Nutzer und der DTVS GmbH Berlin.

§ 15 Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen/Änderungsvorbehalt

1. Die DTVS GmbH behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche, technische oder organisatorische Rahmenbedingungen notwendig ist. Über eine Änderung wird die Gastgeberin/der Gastgeber unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen per E-Mail oder auf elektronischem Weg über das DTV-Portal informiert. Die Änderung wird Vertragsbestandteil,

wenn die Gastgeberin/der Gastgeber nicht binnen sechs Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung in Textform oder schriftlich widerspricht.

§ 16 Widerrufsbelehrung

1. Widerrufsrecht

Als Verbraucher* im Sinne von § 13 BGB haben Sie das Recht, diesen Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses bzw. ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, die DTVS GmbH, Schillstraße 9, 10785 Berlin, Mail: mail@deutschertourismusverband.de, Tel.: 030 / 856 215 - 130 Fax: 030 / 856 215 139 mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax, E-Mail oder Anruf) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das unten beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, was jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung an untenstehende Anschrift übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (vor Ablauf der Widerrufsfrist). Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück:

Muster-Widerrufsformular unter www.dtv-portal.de

DTV Service GmbH

Schillstraße 9

10785 Berlin

Mail: mail@deutschertourismusverband.de

Tel.: 030 / 856 215 - 130

Fax: 030 / 856 215 - 139

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

2. Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Im Fall eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Haben wir mit der Ausführung der Dienstleistung bereits begonnen, haben Sie uns Wertersatz für die bereits erbrachte Teilleistung zu leisten, wenn Sie uns ausdrücklich dazu aufgefordert haben, mit der Ausführung der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen.

3. Erlöschen des Widerrufsrechts

Ihr Widerrufsrecht erlischt mit der Annahme des Klassifizierungsangebotes.

§ 17 Verbraucherinformationen

Hinweis zur alternativen Streitbeilegung

Die EU-Kommission stellt im Internet unter folgendem Link eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit: <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Diese Plattform dient der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kauf- oder Dienstleistungsverträgen, an denen ein Verbraucher beteiligt ist.

Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit.

***Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann.**